



# Schulverband Tornesch-Uetersen



## Die Verbandsvorsteherin

<b>Schulverband Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/18/249-2
	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2020
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter: Caroline Schultz
<b>Neufassung der Verbandssatzung nach Anpassung an die neue Mustersatzung Zwischenstand</b>	
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 11.11.2020      Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

In der vergangenen Sitzung wurde beschlossen, dass die dem Schulverband zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Verbandssatzung zu überarbeiten.

Hierfür wurden in einem ersten Schritt die redaktionellen Änderungen und einfachen, unstrittigen Anpassungen in der Verbandssatzung abgestimmt. Dies wird hier als Zwischenschritt vorgelegt. In der Anlage sind der Entwurf und ein Vergleich der bestehenden Satzung mit dem Entwurf und Erläuterungen (Synopsis) beigefügt.

Die Punkte hinsichtlich einer Sitzung in einem Videokonferenzsystem (§35 GO) und ggf. erforderliche Änderungen aufgrund umsatzsteuerrechtlicher Vorgaben sind nach erfolgter Klärung nachzutragen.

Die Entwürfe sind dann den Hauptausschüssen der Stadt Tornesch und Stadt Uetersen zuzuleiten und zu beteiligen, so dass möglichst in der Sommer-Folgesitzung der Verbandsversammlung mögliche Anpassungswünsche der Mitgliedsgemeinden beraten werden können und über den Entwurf ggf. schon abgestimmt werden kann.

Danach kann der Vertrag entsprechend der Satzung überarbeitet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

### **Beschluss(empfehlung)**

Die Verbandsversammlung stimmt der zeitlichen Planung zu.

Sabine Kählert  
Schulverbandsvorsteherin

**Anlage/n:** Satzungsentwurf und Synopsis

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“**

Aufgrund § 5 Abs.6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der Fassung vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in den Fassungen vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung der des Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ folgende Verbandssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebiets-hoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9) sind entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/ der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder den Stellvertretenden im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der

Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreterinnen und Vertreter.

- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertretern und im Vertretungsfall entsandten Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

*(Es fehlt noch eine Regelung, dass eine Sitzung Corona-bedingt auch online stattfinden kann. Es wird empfohlen die Regelung der Stadt Tornesch zu übernehmen, da diese mit dem Sitzungsprogramm und den darauf abgestimmten EDV-Angeboten (z.B. Live-Stream) übereinstimmen sollte. Diese Regelung ist aktuell in der Beratung und wird nachgetragen.)*

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, positive Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:  
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören können.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.  
Das stellvertretende Ausschussmitglied eines Verbandsmitgliedes wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied des jeweiligen Verbandsmitgliedes verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz.)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Versammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs.4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs.6 GkZ.

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Schuldendiensthilfe von seinen Mitgliedern. Die Schuldendiensthilfe löst den Baukostenzuschuss aus der Bauphase der Schule ab.
- (2) Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich einer Schuldendiensthilfe von 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt.

Die Schuldendiensthilfe bleibt unabhängig von der Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler der KGS feststehend.

- (3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

## **§ 14**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 15**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 17**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG))

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 20**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ,  
Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.tornesch.de](http://www.tornesch.de) mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch, bereitgehalten.
- (2) Zeitgleich sollen Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Stadt Uetersen unter der Internetadresse [www.uetersen.de](http://www.uetersen.de) angezeigt werden. Dies ist aber nicht entscheidend für die Bekanntgabe.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.03, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den (Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Sabine Kählert  
Verbandsvorsteherin



## Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

### (inoffizielles Arbeitsexemplar: Zusammenfassung der Satzung mit 1. Und 2. Nachtrag)

Aufgrund § 5 Abs.6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122)~~ in der Fassung vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ~~in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14.03.2017 in den Fassungen vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 140),6)~~ wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.06.2017 und mit Genehmigung der des Landrats des Kreises Pinneberg vom folgende Verbandssatzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die GemeindeStadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. ~~Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen~~ Er darf Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

### § 2

#### Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der ~~neu zu gründenden KGSKlaus-Groth-Schule~~ in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar

### Erläuterungen:

= Änderung ok

  = zu klären

  = strittig

Erneute Überprüfung der Rechtsgrundlage und Fundstellen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

Änderung der Bezeichnung Gemeinde Tornesch in Stadt Tornesch

Anpassungsbedarf wg. Optionsfrist zu § 2b Umsatzsteuergesetz: noch inhaltlich zu prüfen

Wegfall Passagen aus Gründungszeit

2007 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9) sind entsprechend zu berücksichtigen.

#### § 4 Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin~~oder/~~ der Schulverbandsvorsteher.

#### § 5 Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ~~ihrenden~~ Stellvertretenden im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen ~~oder~~und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die ~~Gemeinde~~Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei ~~Vertreterinnen und~~ Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat ~~eine Stellvertreterin-zwei Stellvertreterinnen und/oder-einen~~ Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und ~~Vertreter~~Vertretern und ~~im Vertretungsfall entsandten Stellvertreterinnen und Stellvertreter~~ haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die ~~Schulverbandsversammlung~~Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten ~~Mitgliedes~~Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ~~der~~ Leitung der oder des Vorsitzenden ~~die-zwei Stellvertretenden-Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung.~~ Für sie oder ihn und ~~seine Stellvertreterin-oder-seinen Stellvertreter / seine Stellvertretenden~~die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine ~~Stellvertreenden~~Stellvertretungen entsprechend.

Anpassung der Nennung der weiblichen und männlichen Form

Die Anzahl der von den Verbandsgemeinden entsendeten stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung wurde von einem auf zwei Vertreter/innen erhöht. Ein Abgleich mit Ratsversammlungen und Ausschüssen in Tornesch und Uetersen hat ergeben, dass dort mindestens zwei oder mehr Vertreterinnen bestimmt sind. Die „Pool-Regelung“ bei der Vertretung in Ausschüssen würde übernommen.

#### § 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

~~Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher~~  
Die Verbandsversammlung ist von der oder dem

Anpassung an die Praxis: Schon immer hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Verbandsversammlung einberufen.

Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der ~~Verbandsmitglieder~~Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7

### Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ~~der ihrer~~ Wahlzeit ~~der Gemeinde- und Kreisvertretungen~~ die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,

Es fehlt noch eine Regelung, dass eine Sitzung im Wege einer Videokonferenzen in Fällen höherer Gewalt (neu: § 35a GO). Um diese Möglichkeit nutzen zu können, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Verbandssatzung zwingend. Der Beschluss über diese Änderung bedarf im Anschluss des Weiteren der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Es wird empfohlen die Regelung der Stadt Tornesch zu übernehmen, da diese mit dem Sitzungsprogramm und den darauf abgestimmten EDV-Angeboten (z.B. Live-Stream) übereinstimmen sollte. Diese Regelung ist aktuell in der Beratung und wird nachgetragen.

6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden ~~und, positive~~ Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § ~~5 Abs. 612~~ GkZ, ~~§§ 45, 46 GO~~)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § ~~512~~ Abs. ~~64 bis 7~~ GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:  
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören können.
- ~~(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.~~
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.  
Das stellvertretende Ausschussmitglied eines Verbandsmitgliedes wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied des jeweiligen Verbandsmitgliedes verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Ursprünglich stand in der alten Verbandssatzung „Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.“ Dies ist rechtlich vorab nicht mehr zulässig. Der Ausschuss beginnt öffentlich und entscheidet jeweils aufgrund der Tagesordnung, ob nichtöffentlich getagt wird.

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: ~~§§ 9, § 13~~ GkZ, ~~§§ 24, § 33~~ GO, ~~§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a~~ und ~~§ 8 ZVEntschVO~~)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte

- (3) Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (4) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (5) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## § 10

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz.)§

#### ~~10~~

### ~~Verarbeitung personenbezogener Daten~~

~~(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG)-)~~

~~Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt,~~

- ~~(1) Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, und Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Versammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu erheben und archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.~~
- ~~(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.~~
- ~~(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.~~
- ~~(2)(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs.4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs.6 GkZ.~~

Nicht auch Mustersatzung übernommen:

*Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.*

**§ 11**  
**Verbandsverwaltung**  
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die GemeindeStadt Torne-  
sch wahrgenommen.

**§ 12**  
**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**  
(zu beachten: § 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 13**  
**Deckung des Finanzbedarfes**  
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag einen Baukostenzuschuss eine Schuldendiensthilfe von seinen Mitgliedern. Die Schuldendiensthilfe löst den Baukostenzuschuss aus der Bauphase der Schule ab.
- (2) Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses einer Schuldendiensthilfe von 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Der Baukostenzuschuss-Die Schuldendiensthilfe bleibt unabhängig von der Frequenzierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung der KGS feststehend. Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera-Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. des fest installierten und des beweglichen Inventars in den Finanzierungsplan für den Bau der KGS eingebracht.
- (3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

Änderung der Baukostenzuschuss in Schuldendiensthilfe

## § 14

### Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit i.V.m. § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 EURO,€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so€ im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze der Auftragswert den Betrag von 10.000 EURO,€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von monatlich 1.000 EURO hält€ im Monat, nicht übersteigt.

## § 15

### Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

**§ 16**  
**Änderungen der Verbandssatzung**  
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

**§ 17**  
**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG))

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

**§ 18**  
**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.



## § 19

### Rechtsstellung des Personals bei ~~der Auflösung der Auflösung~~ des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, ~~§§ 35 ff. § 27 Abs. 3~~ LBG) i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der ~~Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter~~ Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die ~~Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter~~ Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 20

### Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,  
Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes ~~Tornesch-Uetersen~~ werden im Internet unter durch Bereitstellung auf der Internetadresse Internetseite [www.tornesch.de](http://www.tornesch.de) ~~bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen~~ Geschäftsstelle, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch, bereitgehalten.
- (2) Zeitgleich sollen Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Stadt Uetersen unter der Internetadresse [www.ueetersen.de](http://www.ueetersen.de) angezeigt werden. Dies ist aber nicht entscheidend für die Bekanntgabe.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 21

### Inkrafttreten

~~Diese Satzung (2. Nachtrag) Die Verbandssatzung~~ tritt am Tag-Tage nach ~~der öffentlichen~~ ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.03, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2017, außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage [www.tornesch.de](http://www.tornesch.de). Bisher musste mit einem Querverweis auf die Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch Aushang hinweisen. Diese Bedingung ist mit der neuen Bekanntmachungsverordnung entfallen. Es genügt dann die Bekanntmachung auf der Internetseite. Die Kosten für die Querverweise in den Uetersener Nachrichten können eingespart werden. Es wird empfohlen, diesen Querverweis entfallen zu lassen. Eine weitere Änderung in der Bekanntmachungsverordnung lautet: „Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen sollen im Rathaus bereitgehalten werden.“

Zur besseren Übersicht bzw. rechtlichen Einordnung wird vorgeschlagen, dass die gesamte Verbandssatzung neu beschlossen wird und diese komplett neu in Kraft tritt anstelle einer 3. Nachtragsatzung.

Die Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den 21.06.2017 (Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

~~Gez. Roland Krügel~~  
~~Verbandsvorsteher~~

~~Bekanntmachung in der Zeitung am 23.10.2017~~  
~~Inkrafttreten am 24.10.2017~~

Sabine Kählert  
Verbandsvorsteherin